

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: 08.02.2010

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Allen Lieferungen und Leistungen der FRIEDRICH electronic GmbH & Co. KG (nachfolgend: „FRIEDRICH“) liegen ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“) zugrunde. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn sie noch nicht ausdrücklich vereinbart werden. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn FRIEDRICH diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn FRIEDRICH in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen und Leistungen an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Ist die Auftragserteilung durch den Besteller als Angebot zu qualifizieren, so kann dieses Angebot durch FRIEDRICH innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung angenommen werden. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Bestellers einschließlich eines dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Besteller berechnet.
- (3) Bei elektronischer Bestellung wird der Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigt, dies entspricht jedoch nicht einer verbindlichen Annahme. Der Vertrag und die einbezogenen AGB werden gespeichert und bei Verlangen per Email zugesandt.
- (4) Wir behalten uns an den Unterlagen und den Mustern alle Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

## § 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise von FRIEDRICH gelten, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde, ab Werk ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, etwaiger Zölle sowie der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert, bei der Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung, berechnet werden.
- (2) Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft ausgestellt. Sofern von uns Schecks oder Wechsel entgegen genommen werden, erfolgt die Entgegennahme zahlungshalber unter dem üblichen Vorbehalt. Zinsen und Spesen trägt der Besteller. Sie sind vom Besteller sofort zu zahlen.
- (3) Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
- (4) Der Besteller kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, kann FRIEDRICH Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Besteller sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf dem selben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Zahlt der Besteller binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Abs. 1 und 2 nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.

## § 4 Lieferung

- (1) Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Die Lieferzeit endet mit dem Tage, an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Verlangt der Besteller nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen. Für Überschreitung der Lieferzeit ist FRIEDRICH nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche FRIEDRICH nicht zu vertreten hat, verursacht werden. Liefertermine, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, binden uns nicht.
- (2) Verzögert FRIEDRICH die Leistung, kann der Besteller die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- (3) Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
- (4) Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb von FRIEDRICH als auch in dem eines Zulieferers - wie z. B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem Besteller ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann. Anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung von FRIEDRICH ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (5) FRIEDRICH steht an den vom Besteller angelieferten Werkzeugen, Vorlagen, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu. Von dem Besteller zu beschaffendes Material, gleichviel welcher Art, ist FRIEDRICH frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei größeren Posten sind die mit der Zahlung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie eventuelle Lagerspesen zu erstatten.
- (6) Der Besteller nimmt im Rahmen der ihm aufgrund der Verpackungsverordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. FRIEDRICH kann Verpackungen im Betrieb des Bestellers zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sei denn, FRIEDRICH ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Die Verpackungen können dem Besteller auch bei der Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, FRIEDRICH ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und

Bereitstellung. Die Kosten des Transportes der gebrauchten Verpackung trägt der Besteller. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Anderenfalls ist FRIEDRICH berechtigt, von dem Besteller die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

## § 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen im Eigentum von FRIEDRICH. Zur Weiterveräußerung ist der Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Besteller tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an uns ab. FRIEDRICH nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Besteller verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für FRIEDRICH bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 10 %, so ist FRIEDRICH auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung des von uns beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von uns verpflichtet.
- (2) Bei Be- oder Verarbeitung vom FRIEDRICH gelieferter und in deren Eigentum stehender Waren ist FRIEDRICH als Hersteller gem. § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist FRIEDRICH auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehalts Eigentum.
- (3) Bei Zugriffen Dritter auf den Liefergegenstand, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum von FRIEDRICH hinweisen und FRIEDRICH unverzüglich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, FRIEDRICH die außergerichtlichen und gerichtlichen Interventionskosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

## § 6 Gewährleistungen, Untersuchungspflicht

- (1) Der Besteller hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Bestellers.
- (2) Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.
- (3) Bei berechtigten Beanstandungen ist FRIEDRICH zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung unter Ausschluss anderer Ansprüche verpflichtet und berechtigt. Kommt FRIEDRICH dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
- (4) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Besteller ohne Interesse ist.
- (5) Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet FRIEDRICH nur bis zur Höhe des Auftragswertes.
- (6) Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Besteller oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens FRIEDRICH. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragung hat der Besteller vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Besteller. FRIEDRICH ist berechtigt, eine Kopie anzufertigen.

## § 7 Haftung

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- (2) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei
  - vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden,
  - bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von FRIEDRICH; insoweit haftet FRIEDRICH nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden,
  - im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers;
  - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware,
  - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

## § 8 Verjährung

- (1) Ansprüche des Bestellers auf Gewährleistung und Schadensersatz verjähren mit Ausnahme der unter § 7 Abs. 2 genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr beginnend mit der Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit FRIEDRICH arglistig gehandelt hat. Für Schadensersatzansprüche nach § 7 Abs. 2 gelten die gesetzlichen Fristen.

## § 9 Archivierung

- (1) Den Besteller zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden von uns nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Besteller oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Besteller selbst zu besorgen.

## § 10 Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

- (1) Der Besteller haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Besteller hat FRIEDRICH von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

## § 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datenschutz, Wirksamkeit

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz von FRIEDRICH. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

- (2) FRIEDRICH ist berechtigt, die ihr vom Besteller überlassenen Daten elektronisch zu speichern und weiter zu verarbeiten. Eine Löschung der Daten erfordert die Schriftform. FRIEDRICH ist dann berechtigt, Daten des Bestellers, die sich aus den Vertragsunterlagen ergeben oder die zur Vertragsdurchführung notwendig sind an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute und Vertragspartner weiterzugeben, soweit dies der Auftragsabwicklung dient. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes werden von FRIEDRICH beachtet.
- (3) Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**FRIEDRICH electronic GmbH & Co. KG, D-35457 Lollar**